

FAQ zur Beitragspause

Die wichtigsten Fragen zu unserer Beitragspause für Vertragsbeginne ab 01.01.2022 haben wir gerne zusammengetragen und in dieser FAQ-Liste für Sie beantwortet.

Inhaltsverzeichnis

1. Beitragspause – wie funktioniert sie genau?.....	2
2. Wird für die Beitragspause ein Ereignis benötigt?.....	2
3. Welcher Schutz besteht während der Beitragspause?.....	2
4. Welche Voraussetzungen gelten für die Nutzung der Beitragspause?	3
5. Kann die Beitragspause mehrfach in Anspruch genommen werden?	3
6. Was passiert mit einer vereinbarten Dynamik während der Beitragspause?.....	3
7. Kann der BU-Schutz während der Beitragspause erhöht werden?	3
8. Kann die Beitragspause verlängert oder verkürzt werden?	3
9. Ist während der Beitragspause eine Überprüfung von Klauseln möglich?	3
10. BV10-Invest: Kann die Beitragspause mit vorhandenem Fondsguthaben aus Überschüssen verrechnet werden?.....	4
11. Was passiert nach der Beitragspause?.....	4
12. Was passiert bei Eintritt des BU-Falls während der Beitragspause?	4
13. Für welche Tarife gilt die Beitragspause?	4
14. Kann die Beitragspause auch für Bestandsverträge genutzt werden?	4
15. Was passiert auf Seiten der Courtage?	5

1. Beitragspause – wie funktioniert sie genau?

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung, Grundfähigkeitsversicherung und auch Altersvorsorge wird häufig über einen Zeitraum von 30, 40 oder mehr Jahren abgeschlossen. Während dieser Zeit kann viel passieren: Ein neuer Job, der Wunsch nach einer beruflichen Auszeit (z. B. Sabbatical), die Geburt eines Kindes (Elternzeit) und vieles mehr. Mit der neuen Beitragspause können unsere Kunden ihre Auszeit finanziell perfekt planen.

So funktioniert die Auszeit: Bereits nach einem Jahr Beitragszahlung können die Beiträge für bis zu 24 Monate ausgesetzt werden. Der Zeitraum für alle Beitragspausen ist auf 48 Monate begrenzt.

Bedeutet: Die Beitragspause kann beispielsweise zweimal mit jeweils 24 Monaten in Anspruch genommen werden. Dazwischen müssen mindestens für 48 Monate Beiträge gezahlt worden sein.

2. Wird für die Beitragspause ein Ereignis benötigt?

Die Beitragspause kann unabhängig von einem Ereignis in Anspruch genommen werden. Vorteil: Für unsere Kunden entfällt die Nachweispflicht!

3. Welcher Schutz besteht während der Beitragspause?

Der **Versicherungsschutz** bleibt während der gesamten Beitragspause **erhalten**.

**Versicherungsschutz
bleibt erhalten!**

Zu Beginn der Beitragspause hat der Kunde folgende Wahlmöglichkeit:

1. Nach Ablauf der Beitragspause soll der **gleiche Beitrag** gezahlt werden wie vor der Beitragspause. In diesem Fall ermitteln wir die versicherten Leistungen unter Berücksichtigung der Beitragspause und der danach fällig werdenden Beiträge neu. Einen Stornoabzug nehmen wir nicht vor. Wegen der Beitragspause verringern sich die versicherten Leistungen ab Beginn der Beitragspause dauerhaft.
2. Die **versicherten Leistungen** sollen sich **nicht ändern**. In diesem Fall ist nach Ablauf der Beitragspause ein höherer Beitrag zu zahlen.

Bei beiden Möglichkeiten gilt der Grundsatz: Je länger die Restlaufzeit des Vertrags, desto geringer sind die Auswirkungen auf den Beitrag bzw. die versicherten Leistungen. Insbesondere für jüngere Menschen ist die Beitragspause eine interessante Möglichkeit, eine Auszeit finanziell zu überbrücken.

Beispiel zum Tarif BV10 (SBU):

25-jähriger Kunde (bei Abschluss 20-jähriger BWL-Student), mtl. BU-Rente 1.500 €, Schlussalter 67, Berufsgruppe A1, vereinbart 12 Monate Beitragspause nach dem 5. Versicherungsjahr für eine Weltreise nach dem Masterabschluss.

	Mtl. BU-Rente vor Pause	Mtl. BU-Rente ab Pause
Gleicher Gesamtbeitrag	1.500 €	1.459,43 €
	Mtl. Beitrag vor Pause	Mtl. Beitrag nach Pause
Gleiche Garantieleistung	Brutto: 66,02 € / Netto: 51,49 €*	Brutto: 67,84 € / Netto: 52,91 €*

*Leistungen aus Überschüssen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

4. Welche Voraussetzungen gelten für die Nutzung der Beitragspause?

- Beiträge für die ersten 12 Monate sind vollständig gezahlt.
 - Verminderte Anfangsbeiträge: Beiträge sind inklusive der ersten 12 Monate nach Ablauf der verminderten Phase vollständig gezahlt
- Eine neue Beitragspause (auch Beitragsstundung) ist nach Ablauf einer Beitragszahlung von 48 Monaten möglich.
- Nach einer Stundung kann eine Beitragspause erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die gestundeten Beiträge vollständig ausgeglichen wurden.
- Nach der Beitragspause muss die Beitragszahlungsdauer noch mindestens 10 Jahre betragen.
- Bei Basisrenten mit BUZ muss der Beitrag für die Altersvorsorge mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen. Das kann dazu führen, dass die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente angepasst werden muss. Außerdem dürfen die Beiträge den Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

5. Kann die Beitragspause mehrfach in Anspruch genommen werden?

Die Beitragspause kann mehrfach in Anspruch genommen werden, insgesamt für einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten. Zwischen zwei Beitragspausen müssen jeweils für 48 Monate wieder Beiträge gezahlt worden sein.

Beispielsweise kann die die Beitragspause zweimal mit jeweils 24 Monaten in Anspruch genommen werden.

6. Was passiert mit einer vereinbarten Dynamik während der Beitragspause?

Bei einer vereinbarten Dynamik werden die Beiträge während der Beitragspause nicht erhöht. Eine vereinbarte beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung im BU-Leistungsfall (sog. Airbag) ist jedoch auch während der Beitragspause weiterhin versichert.

7. Kann der BU-Schutz während der Beitragspause erhöht werden?

Während der Beitragspause kann keine Erhöhung des BU-Schutzes im Rahmen von Ausbau- und Nachversicherungsgarantie ausgeübt werden. Die Fristen zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie verlängern sich nicht. Während der Beitragspause stattgefundenere Ereignisse können nicht nachgeholt werden.

8. Kann die Beitragspause verlängert oder verkürzt werden?

Für maximale Flexibilität kann eine ursprünglich kürzer vereinbarte Beitragspause einmalig auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Eine vereinbarte Beitragspause kann aber auch mit Wirkung zum nächsten regulären Beitragszahlungstermin (oder später) jederzeit vorzeitig beendet werden.

9. Ist während der Beitragspause eine Überprüfung von Klauseln möglich?

Ja, eine Klausel-Überprüfung ist auch während der Beitragspause möglich.

10. BV10-Invest: Kann die Beitragspause mit vorhandenem Fondsguthaben aus Überschüssen verrechnet werden?

Nein, eine Verrechnung ist nicht möglich.

11. Was passiert nach der Beitragspause?

Nach Ablauf der Beitragspause setzt die Beitragszahlung automatisch (ohne erneute Risikoprüfung) wieder ein. Es ist kein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

12. Was passiert bei Eintritt des BU-Falls während der Beitragspause?

Zu Beginn der Beitragspause entscheidet sich der Kunde für die Reduzierung der versicherten BU-Rente (gegen gleichbleibenden Beitrag) oder für die Beibehaltung der versicherten BU-Rente (gegen höheren Beitrag).

Was passiert im Leistungsfall?

Soll nach Ablauf der Beitragspause der **gleiche Beitrag** gezahlt werden wie vor der Beitragspause, verringern sich die versicherten Leistungen ab Beginn der Beitragspause dauerhaft. Bei einem BU-Fall während der Beitragspause erhält der Kunde die reduzierte BU-Rente.

Sollen die **versicherten Leistungen** gleichbleiben, ist nach Ablauf der Beitragspause ein höherer Beitrag zu zahlen. Bei einem BU-Fall während der Beitragspause erhält der Kunde die garantierte BU-Rente. Die während der Leistungsphase „fehlenden höheren“ Beiträge müssen nicht nachgezahlt werden. Bei einer Reaktivierung zahlt der Kunde dann den höheren Beitrag.

13. Für welche Tarife gilt die Beitragspause?

pAV und bAV!

Die Beitragspause gilt für folgende Tarife:

- Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (BV10)
- Grundfähigkeitsversicherung (GF10)
- Basisrenten (AR75, FR70, FR75) nebst Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ21)
- Klassische Renten (AR10, AR20)
- Flexible Renten (AR15, AR25)
- Fondsrenten (FR15, FR20)
- Smarte Rente (HR20, HR25)
- Nebst Zusatzversicherungen (BZ11, EZ11 und RZ21)

Dies gilt sowohl für das Privatkundengeschäft als auch für die betriebliche Altersversorgung.

Die Beitragspause umfasst den Beitrag für die Haupt- und Zusatzversicherung. Sie ist auch für Rentenversicherungen ohne Zusatzversicherung möglich.

14. Kann die Beitragspause auch für Bestandsverträge genutzt werden?

Die Beitragspause gilt auch für Bestandsverträge mit Vertragsbeginn ab 01.01.2022.

15. Was passiert auf Seiten der Courtage?

Die Beitragspause ist courtageneutral, d.h.

- im Falle der Beitragssummenerhöhung zur Beibehaltung der Leistung wird keine Courtage für die Erhöhung der Beitragssumme gezahlt, da keine Erhöhung der versicherten Leistung vorliegt.
- im Falle der Leistungsreduktion während der Stornohaftungsdauer wird **keine** Courtagerückforderung fällig.

Für alle gezillmerten Tarife!

Die Stornohaftungszeit verlängert sich um die Dauer der Beitragspause.

Bei ungezillmerten Tarifen (z.B. L und W-Tarife) wird die laufende Abschlussprovision vorschüssig für ein Jahr gezahlt. In diesem Fall erfolgt die Rückforderung der überzahlten Courtage ab Beginn der Beitragspause. Analog wird bei Ende der Beitragspause eine anteilige Jahrescourtage fällig.